

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 2

Artikel: Die Verbandsstunde in der Anstalt, erzieherische Auswertung
Autor: Rieser, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterkleider zu wechseln, man überwachte sie, wenn sie sich wusch, badete, kämmte, man inspizierte ihr Zimmerchen und ging nicht weg, bis sie darin Ordnung gemacht hatte. Man hielt sie an, die Reinlichkeitsprozeduren nach einem gewissen Stundenplan durchzuführen; mit liebevollem Zu- spruch, Vorhalten, Strenge und Strafen; aber auch mit vermehrter Speisen- abgabe suchte man sie von ihrer Näscherie zu heilen. Das ließ sich alles innerhalb der Familie durchführen.

Es waren gewisse Erfolge festzustellen. Um der Strafe zu entgehen, befolgte Lilli den Stundenplan, der ihre freie Zeit regelte. Die Nasch- haftigkeit flaute ein wenig ab, und man war mit dem Erfolg zufrieden, weil man sich richtig überlegte, daß eine Sucht nicht von einem Tag auf den andern verschwinden konnte.

Nur zum Sprechen brachte man Lilli nicht. Ihr Interesse am Lernen wurde trotz Aufgabenbuch, elterlicher Kontrolle und Nachhilfestunden im Rechnen und Aufsatz so schwach, daß sich die Eltern für Lillis Zukunft großen Kummer machten.

Der Hausarzt konnte gegen die Freßsucht nichts ausrichten. Er erklärte die Magerkeit Lillis damit, daß sie die eingenommenen Speisen gar nicht verdauen konnte, weil immer neue nachdrängten. Und wirklich, in einem Ferienheim, wo die Tochter nur viermal des Tages essen konnte und elterliche Lebensmittelsendungen nicht erlaubt wurden, nahm sie innert fünf Wochen zwei Kilo an Gewicht zu. Sie hatte dort auch keine Speisen entwendet.

(Schluß folgt.)

Die Verbandsstunde in der Anstalt, erzieherische Auswertung.

W. Rieger, Prêles.

Unter Verbandsstunde möchte ich vom praktischen Standpunkt aus eine jeden Tag regelmäßig wiederkehrende Zeitspanne verstanden wissen, die, wie der Name sagt, den Jöglingen zum Verbinden und Behandelnlassen von Wunden, Eiterungen usf. eingeräumt ist. Aber auch zur Entgegennahme von Mitteilungen über Beschwerden aller Art und zur Einleitung entsprechender Vorkehrten soll sie bestimmt sein. Am besten dürfte sich, je nach Verhältnissen, die verfügbare Zeit vor oder nach dem Nachessen dazu eignen. Mit einem neuen Verband läßt es sich appetitlicher zum Essen sitzen, und die Nachtruhe wirkt sich auch auf die Ausheilung einer Wunde wohltuend aus. Am nächsten Tag kann ohne Säumnis die Arbeit aufgenommen werden.

Die Verbandsstunde wird je nach Alter und Art der Jöglinge verschieden gestaltet werden müssen und auch verschiedene Wichtigkeit haben. Je kleiner das Kind, je weniger können für bestimmte Verrichtungen Zeitabgrenzungen stricke durchgeführt werden. Minderstinnige und Gebrechliche wiederum bedürfen einer besonderen angepaßten Hilfsbereitschaft. In meinen Ausführungen spreche ich vom Standpunkte einer Anstalt für Jugendliche. Da darf und muß man an die Selbstbeherrschung und an die werdende Männ-

lichkeit größere Ansprüche stellen. Auch hier durchbrechen allerdings Notfälle, während der Arbeit eintretende gesundheitliche Schäden von Belang, die Ordnung. Sogar die Zeit der Nachtruhe kann begreiflicherweise unvorhergesehene Hilfeleistung erfordern. Auf kleinere Beschwerden jedoch soll in der Regel erst in der erwähnten Verbandstunde, zum mindesten nicht während der ordentlichen Arbeitszeit, näher eingegangen werden. Hierher gehört auch der regelmäßige Wechsel eines Verbandes, die periodische Behandlung eines körperlichen Gebrechens, insofern dies den Umständen nach möglich ist, eine bestimmte Arbeitsleistung noch gefordert werden kann und den Anordnungen des Arztes Genüge geleistet wird. Wo Bettruhe am Platze ist, ordne man solche rechtzeitig an, beobachte aber mit klarem Blick und dulde den Bettaufenthalt nicht länger als nötig.

Bei aller verantwortungsbewußten Ueberwachung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens seiner Zöglinge überschreite man die Kompetenz des Arztes nicht. Die Gefahr, es zu tun, wird vorhanden sein, und muß sich der einzelne Anstaltserzieher in richtig abschätzender Weise stets diesbezüglich Rechenschaft geben. Wo ein harmonisches Zusammenarbeiten mit dem Anstaltsarzt zur Tatsache geworden ist — vielfach ist derselbe nicht immer sofort erreichbar —, da bildet sich, bewußt vom Arzte geleitet, für die zuständigen Personen eine ärztliche Helferstellung heraus, auf der basierend etwas weiter als üblich gegangen werden darf. Der ärztliche Fachmann gibt Rat und Anleitung, verschreibt bestimmte Salben und Medikamente in der Voraussetzung, daß diese auch später für gleiche Fälle Anwendung finden können. Die Anstalt wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und bei leichten, klarliegenden Situationen selbstständig handeln, ohne eine Ronsultation zu veranlassen oder abzuwarten. Im Laufe der Jahre lassen sich übrigens auch auf diesem Gebiete Erfahrungen sammeln, die unter Einhaltung einer gewissen Grenze ein Recht zu entsprechenden Handlungen geben. Der Kostenpunkt, die Betreuung der gewöhnlichen alltäglichen Vorkommnisse betreffend, spielt keine große Rolle; immerhin kann auch im Verbrauch von Sanitätsmaterial verschieden sparsam umgegangen werden. Es erübrigt sich, festzustellen, daß durch den Anstaltserzieher unschätzbare Samariterdienste geleistet werden können, indem durch fachgemäße Wundbehandlung, durch rechtzeitiges vorbeugendes Eingreifen bei Erkrankungen aller Art viel Schlimmes und Schweres verhütet wird.

Die Verbandstunde hat aber nicht nur in sanitärer Hinsicht ihre Bedeutung; es gilt, sie auch nach der erzieherischen Seite hin auszuwerten. Wenn auch nicht äußerlich als solche bezeichnet, kann sie ebenso sehr eine wertvolle Aussprachestunde werden. Zuerst will ich mich über die Frage äußern, ob es am Platze ist, auf jedes einzelne vorgebrachte Anliegen unserer Zöglinge näher einzugehen. Unter Vorbehalt besonderer Einzelfälle möchte ich dies bejahen. Wie es in einer Familie mit mehreren Kindern im Laufe eines Tages alles mögliche und unmögliche in gesundheitlicher und anderer Beziehung zu fragen, zu beantworten und zu betreuen gibt, so ist es auch in einer großen Anstaltsfamilie der Fall, ja, es dürfte ein fragwürdiges Anzeichen sein, wenn diese Erscheinung sich nicht zeigen würde. Wenn man bedenkt, daß die Anstalten in verschiedener Beziehung

eigentliche Sammelstellen sind für anlehnungsbedürftige und unselbständige Elemente, so gewinnt die prinzipielle Einstellung um so mehr an Bedeutung. Man bange nicht um seine Autorität, indem man als Samariter seine eigene menschliche Seite erzeigt. Einen gemeldeten Schmerz stelle man nicht ohne weiteres in Abrede; denn nicht immer handelt es sich um Simulanten. Diese bilden freilich gerade in Anstalten ein uns allen bekanntes Requisit; aber selbst diese Tatsache soll uns nicht dazu führen, zu verallgemeinern. Höre man auch einmal ruhig ein Anliegen an, ob schon man weiß, daß nichts Positives dahinter steckt. Es kann gelegentlich nur ein Aussprache- oder Anlehnungsbedürfnis sein, das in die Verbandstunde führt. Dem pädagogischen Geschick des Erziehers bleibt es vorbehalten, im Einzelfall das Richtige zu antworten oder vorzukehren. Bedenke man auch, daß es ängstliche und nervöse Naturen gibt, die wirklich schon unter Kleinigkeiten oder gar Einbildungungen leiden. Das Gefühl, in bestimmten Angelegenheiten „ernst“ genommen zu werden, muß auch ein Anstaltszögling haben; es ist dies eine wesentliche Vorbedingung zu einer Erziehungsbereitschaft. Erscheinen die vorgeschrütteten Beschwerden unbegründeter oder geringfügiger Art, so genügt vielfach nur ein bestimmter Zuspruch, die Sache sei nicht schlimm. Oft kann ein Hausmittel verabreicht werden mit der festen Zusicherung, daß es wirke. Auch der Arzt „heilt“ nicht selten auf suggestiver Grundlage. Wiederum mag ein angeblich körperlicher Schmerz nur Mittel zum Zweck sein, vielleicht auch unbewußt der maskierte Ausdruck eines seelischen Leidens. Am Erzieher ist es, dies herauszufühlen und aufbauend zu reagieren. Wie leicht läßt sich zudem beim Wechseln eines Verbandes ein zwangloses Gespräch anknüpfen, einen unklaren Zusammenhang aufdecken, in eine besondere Schwierigkeitssituation Einblick gewinnen, im gegebenen Moment ein aufmunterndes, mahnendes oder anerkennendes Wort einschieben!

Unstreitig kann die Verbandstunde in der Anstalt wertvolle Helferdienste leisten in der Erfassung der Einzelpersönlichkeit, in der Anbahnung und Festigung eines Vertrauensverhältnisses, in der Schaffung und Erhaltung eines guten Hausgeistes. Seien wir uns dieser Möglichkeiten bewußt und machen wir von ihnen Gebrauch im Rahmen der jeder Anstalt eigenen Erziehungsatmosphäre.

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Der Schweiz. Verband für Schwererziehbare hat in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1933 14 Gesuche von Anstalten um Beiträge für nachgehende Fürsorge Entlassener geprüft und deren eine Hilfe im Total von Fr. 1700.— gewährt.

Ferner ersuchten 7 Heime um Beiträge aus dem Kredit für Einzelunterstützungen (Begutachtung etc.), wobei aber nur 3 Anstalten entsprochen werden konnte, denen insgesamt für 9 Schüchlinge Fr. 450.— zukamen. Bei den übrigen gemeldeten Kindern handelte es sich nicht um besondere Erziehungsmaßnahmen (vgl. S. 115, Fachblatt 21).

Weitere Gesuche hinsichtlich des Kredites für Einzelunterstützungen können ständig an die Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Schwer-